

4
Des Hochwürdigsten Durchläuchtig-
sten / Hochgebornen Fürsten und
Herrn /

Herrn Augusti /

Postulirten Administratoris
des Primats und Erz-Stifts Magde-
burg / Herzogens zu Sachsen / Jülich / Cleve und
Berg / Landgraffens in Thüringen / Marggraffens zu
Meissen / Ober- und Nieder Lausitz / Graffens zu der Marck
und Ravensberg / Herrns zu
Ravenstein /c.

**Bauer : Besinde : Handt-
wercker : und erneuerte Schäffer-
Ordnung.**

Darnach man sich forthin in allen Grentzen des
Erz-Stifts Magdeburg achten sol.
Publiciret auff offener Land-Tage zu Halle / am 6. Julij
Anno 1652.

Mit Fürstl. Magdeburg. Privilegio nicht
nach zu drucken.

Bedruckt bey Johann Rappoldten daselbst.

R. Rappoldt

ungen/ auch in dem Hauß Wesen viel
schädliche Mißbräuche / eingerissen/
und dergestalt überhand genommen/
daß fast niemand / der Haußhaltung
zuführen hat / damit fortkommen/
vielweniger seiner schweren Mühe und
Sorge einen billichen Nutz und Er-
geßlichkeit gewarten kan. Dannenhe-
ro nicht allein täglich viel Klagens ge-
höret wird / sondern auch sehr zu besor-
gen ist / daß solche Ordnung in der
Oeconomia und bey dem untern Stan-
de / die Obern Stände und jedermän-
niglich (wie allbereit für Augen)
nicht wenig mit betreffen / und densel-
ben hoch nachtheilig seyn werde.
Daß derowegen in obliegender Lan-
des Väterlicher Sorgfalt eine hohe
Zeit befunden / dahin zu gedenccken/
wie dem Frevel / Bosheit / Halsstar-
rig: und Vortheilhaftigkeit der Bau-
ern / des Gesindes / Handwercker und
Schaf.

Schäffer gesteuert / alles unter guter
Regul hinweg gebracht / und drian
beständig erhalten werden möge.

Zu welchem Ende Wir gegenwertige
Unsere mit Unserm Hoch: und
Ehrwürdigen DomCapitul und unse-
rer treuem Landschafft / auff gemeinem
Land Tage berathschlagete und belieb-
te Verordnung / Zu Jedermännigli-
cher Wissenschaft in dieses Unsere
Erzstift hiermit publiciren wollen /
des eigentlichen Fürsazes / solche mit
erfordertem Nachdruck in Standt zu
bringen / und darüber ernst-
lich zu halten.

A iii

Don

1

**Von Bauern / so sich in die Städte
begeben und ihre Acker
liegen lassen**

Was hat sich bisher befunden / daß viel Bau-
ersleute vom Lande / mit ihrer Haabe / Vieh und
Vorrath / sich in die Städte gewendet / bey den Bür-
gern eingemietet / Ihre Güter wüst und ungebaut lie-
gen lassen / und sich mit dem Schiebkarren und andern Mit-
teln ernehret haben / daher dem Lande die Contribution,
der Obrigkeit und Berichtsherren die schuldigen Dienste
und Befälle abgangen / und es allenthalben an Treschern
und Arbeitern gemangelt hat. Weil wir dann in Unserm
am 26. Martij jüngsthin außgelassenem Mandat, diesem
Mißbrauche abgeholfen - und verordnet haben / Daß / wer
sich innerhalb 3. Monat von selbigen dato an / nicht wieder
nach Hauß begeben / die Güter anbauen / oder daselbst
Dienst und Arbeit annehmen würde / seiner Güter verlustig
seyn sollte;

So bestätigen Wir solches hiermit nochmalts / be-
fehlen Unsern Beambten / und geben jedes Orths Obrigkeit
Macht und Gewalt / nach eingezogener gnugsamer Erkun-
digung solche Heimgefallene Güter an sich zu nehmen / die-
selben zu verkauften / oder sonsten mit Beobachtung deren
darauff haftenden Schulden / nach Recht und Billigkeit
damit zu verfahren.

2.

**Von der Bauern Kindern / welche ihrer Eltern
Güter verlassen.**

Eben die Beschaffenheit hat es mit denen erwach-
senen Bauersleuten / Auff welche Ihrer Eltern
oder

oder Anverwandten Güter verfaller/ die sich aber derselben
nicht anmassen/ noch auch sonst bey Gaughaltungen in
Diensten seyn oder bleiben wollen/ sondern in Städten sich
dienstlos auffhalten/ Ihnen etwa ein paar Pferde zum
Anspann schaffen/ mit andern ihres gleichen/ oder auch mit
Bürgern zusammen spannen/ denenselben/ weil sie Herr-
berge und Auffenthalt bey ihnen haben/ unterm Schein/
als wenn die Pferde des Bürgers/ uff gewisse Maasse ihre
Acker/ auch andern umbs Lohn/ und für sich selbst mit be-
stellen/ und also als eigene Herrn/ dienstfrey und ungebun-
den leben/ und sich aller Schuldigkeit entziehen.

Derer Säter sollen gleichfalls/ wenn sie sich inner
bestimten Zeit nicht wieder darzu begeben haben/ eingezo-
gen/ und wie obgemeldet/ darmit gebahret werden.

So sollen auch Unsere Untertanen in Städten und
Dörffern/ im gleichen derselben Kinder/ ohne Vorwissen
und Bewilligung jedes Orths Obrigkeit/ und wann sie
ihres Wegziehens nicht gnugsame Ursachen bey zu bringen
wissen/ sich nicht ausserlandes begeben/ noch in andere Ge-
richte wenden/ sondern sie sollen im Lande bleiben/ und sich
darin redlich zu nehren angehalten werden.

3.

Von dienstlosen Knechten und Mägden.

Dennach auch eine Zeithero Knechte und Mägde
sich in Städten und Dörffern bey Bürgern und
Bauern dienstlos auffgehalten/ das Jahr durch
nicht viel/ als in der Erndte gearbeitet/ und darbey die
Hauswirthe mit unbilligen ungewöhnlichen Lohne über-
setzet/ sonst aber ihre Nahrung auff mancherley Weise
angestellet/ auch wohl wüste Acker gebrauchet und bestellet/
die Mägde aber mit Spinnen/ Klöppeln/ Strümpffe stric-
cken

cken und dergleichen ihre Zeit hingebraucht haben / Wir aber
Müßiggänger / die wohl arbeiten können / in Unserm Lan-
de länger zu dulden nicht gemeynet seyn / so sol von jedes
Orths Obrigkeit bey allen Inwohnern in Städten und
uffm Lande / jedes viertel Jahr einmahl oder auch öftters /
do es von nöthen / vom Hause zu Hause nach frage und er-
kundigung geschehen / was für Leute sich bey ihnen auffhal-
ten / und was Nahrung jedweder treibet / und wann Knech-
te oder Mägde / so Besundheit halber / zur Arbeit tüchtig / ob
beschriebener Massen / ohne Veruff angetrossen werden / sol-
len dieselbe zur Arbeit und sich in Dienst zu begeben ange-
trieben / in dessen aber / und biß solches geschicht / ihnen nach
beschaffenen Umständen / eine Wöchent : oder Monatli-
che Steuer auferleget / und sie hierdurch Dienste und redli-
che Nahrung wieder zu suchen genöthiget / auch dasjenige /
so hierdurch einkömmet / halb der Obrigkeit jedes Orths /
und halb in Unsere Rentz - Cammer gelieffert werden /
Wie wir denn auch Unser am 8. Augusti des 1646. und
26. Martij 1650. Jahres außgelassene Mandat alles In-
halts / und Insonderheit deßhalber anhero wiederholen /
Daß Niemanden / der nicht eigenen Acker hat / Feld zu be-
stellen / und das gewachsene Geträydig einzuernden / soll
zu gelassen werden / Alles bey Verlust des Geträydigs / und
willkührlicher Bestrafung.

4.

**Von Bauern / die mit andern ganz und halb
säen / auch wohl ihre eigene Acker darüber
nicht bestellen.**

Deweil auch die Erfahrung giebet / daß öftters
Bauern sich ihrer Güter wenig annehmen / Son-
dern in den Städten sich auffhalten / und wenn sie
etzliche Schäffel Korn haben / mit Nohtleydenden Bauern
umb die Heiffte säen / so sol solches forthin durchauß nicht
gestat-

ter werden/ Würde aber ein Ackermann so Nothdürff-
tig seyn/das er den Saamen nicht schaffen köndte / mag
er mit Consens der Obrigkeit der gestalt mit einem umb
die Helfffsäen / das von solcher Helffte erbautes Ge-
trändig zu förderst die Pächte pro rata, der Aufsaat/
Contribution, und dergleichen auff Aufsaat geschlage-
ne Beschwerden genommen/das Stroh auffm Hofe/
dahin der Acker gehöret/ gelassen werde / und alsdann
Sie sich mit dem Scheffel in das übrige Geträndig thei-
len/sonsten sol / der darwider handelt / Geträndigs ver-
lustig seyn / Sol demnach ein jeder Ackermann dahin
bedacht seyn/wie er seine Acker selbstn bearte und besaa-
me/ damit er auch seiner Obrigkeit schuldige Pächte/ge-
falle und Dienste davon praktiren könne / und keiner
forthin sich weiter unterstehen/ seine Acker / nur damit
er davon nicht contribuiren und dienen dörfte / öde lies-
gen zu lassen/ und andere / mit deren schlechten Nutz es
denn geschicht/ dann solche nur pflegen außgemergelt zu
werden / zu bestellen / Alles bey Verlust der Aufsaat/
und sol darüber in willkührliche Ernste Bestrafung
verfallen seyn.

5.

Von Miethleuten und Gaußgenossen.

W Esinde/starcke Reuthe / die wohl Arbeiten könn-
nen/sollen weder bey ihren Eltern noch bey den
Krügeren/oder sonstn auff den Dörffern uff der
Bärenhaut zu liegen gelitten / noch ihnen unter dem
Schein des Pferde und Viehehandels/müßiggang zu
gelassen werdē/sondern es sol denenselben solcher Pferde-
nñ Viehehandel/bey derē Verlust hiermit verboten und

B

jede

Jedwedem Gerichts Herr dahin sehen / daß sie sich in
Dienste begeben und den Landmann umb den gewöhn-
lichen Lohn dienen mögen.

Wann aber Ehe Leute ihrer Kinder halber / oder
sonsten auß ihrer eignen Hand / oder zur Miete sitzen
müssen / denen sol es zwar verstattet / Sie aber dennoch
den Gerichtsherrn des Orths Wöchentlich ein paar
Tage / oder wie es sonsten des Orths gebräuchlich ist / ge-
genempfangung Essen und Trinken / auch do man sie
ferner bedürffte / umb übliches Tage Lohn zu dienen
schuldig / Jedoch hierunter Exulanten nicht mit gemeys-
net seyn.

Würde auch einer oder der ander von solchen ein-
gemieteten zur Erndezeit sich bey Jemanden auß ein
Viertel Jahr / oder etzliche Wochen vermieteten wollen /
mag er solches mit Vorbewust des Gerichts Herrn thun /
Es sol ihn aber mehr Lohn / als sonsten einem Knechte
oder Magd noch eines so viel Zeit am Jahr Lohn es
außträget / nicht gegeben / und ihnen / den Hauswi- th
darüber zu beschweren / nicht verstattet werden / Alles bey
Straffe der über Waas / auch halben Theil zu gelassenen
Lohns.

Würde nun ein oder der ander von solchen Ein-
wohnern oder Hausleuthen die Hausmiete endern
wollen / so Jährlich umb Martini geschicht / soll er solches
nicht ohne Vorbewust des Gerichtsherrn thun / und die
Miete ein Viertel Jahr vorher auß sagen / oder solche
noch ein ganzes Jahr doselbst zu halten schuldig seyn.

Wir befehlen auch hiermit ernstlich / daß kein Ge-
richts Herr Jemanden / so von andern Orthe sich unter
ihn also begiebet / ohne gnugsame Rundschaft seines
Verhaltens und Abzugs / die ihm dann / der Wahrheit zu
Steuer / keines Orths versaget / sondern ohne entgeld
gege-

gegeben werden sol / auffnehme / oder in seinen Berichten
leyde.

6.

Von Weglauffen der Unterthanen.

Dennach es auch öftters erfahren wird / daß
Bauern / oder Cossaten / wenn sie sich muthwillig
in Schulden gesteckt / ihre Viehe und Fahr-
näß heimlich zu Selde machen / Haus und Hoff stehen
lassen / und in andere Berichte lauffen / darüber die Güter
verwüestet / und Lehen : und Berichts Herr umb Zinse /
Dienste und Pächte bracht wird. So wollen Wir /
daß ein solcher / wenn er auß gekundschaftt worden / auff
erstes anhalten / von dem Berichts Herrn / in dessen Be-
richten er sich ein geschlichen / in Haft genommen / abge-
folget und der hafft nicht ehe erlassen werde / Er habe
den einen andern Bewehrs-Wann geschaffet / und denen
Creditoribus Satisfaction gemachet / oder auff's wenig-
ste das hinweg partirete / wieder in vorige Berichte ge-
bracht / Alle die Jenigen / so dergleichen Peuthe hau-
sen und hegen / oder ihnen einigen Vorschub thun / sollen
darob / nach der Obrigkeit Ermäßigung / Ernstlich bes-
straffet werden. Es soll auch forthin kein Berichts Herr
einigen Bauern oder Cossaten einnehmen / Er habe dann
von vorigen seinem Berichts Herrn Rundschafft bracht /
und da darwider gehandelt / sol der Bauer oder Cossater /
auff erstes Begehren wieder an vorigen Orth gefolget
werden.

7.

Von der Unterthanen Treschen und ihrer Kinder Diensten.

Es ist bißhero die Widersehtigkeit der Untertha-
nen gegen ihre Obern dahin gediehen, daß Bau-
ern

B ij

ern / Cossaten und Häußlinge / die gleich Fremdben
umb's Lohn gedroschen / dennoch gegen ihre Obrigkeit
sich dessen gewertert / auch ihre Kinder / deren sie zu ei-
genen Diensten nicht bedurfft / die auch wohl andern ge-
denet / in ihrer Herren Dienste nicht lassen wollen. So
aber ungebührlich und anders nicht ist / als eine Muht-
willige Widerspenstigkeit / welcher zu begegnen / Wir
hiermit ernstlich setzen und verordnen / daß nach Inhalt
ob angeführtes Unfers Mandats vom 26. Martij 1650.
Jeder Unterthaner seiner Obrigkeit für andern zu tre-
schen / auch derselben seine Kinder / die er zu eigener Hauß-
haltung nicht bedarff / umb das Lohn / so hiernach soll
gemeldet werden / auff drey Jahr dienen zu lassen schul-
dig sein sol / dergestalt daß die Jenigen / so sich hiehin
nochmals ungehorsam erweisen / oder gar an andere Ort
begeben würden / daselbst auffgetrieben / und mit Be-
fängniß und andern zu reichenden Straffen und Wit-
teln / zu dem Jenigen / was diese Unsere Verordnung
besaget / angehalten werden mögen / Darzu auch von
jedes Orths Obrigkeit Hülffliche Hand unweigerlich sol
gebothen werden / Welche auch bey mehrendem Dienste
sich verheyrathen / oder ihre Eltern dieselben in eigener
Haußhaltung bedürffen würden / die sollen von ihren
Herren / nach Außdienung eines Jahres / oder nach Ver-
schaffung eines andern an ihre Stelle / auch im selbigen
Jahr erlassen werden.

Es sol auch das Gesinde so ictzo in Diensten ist / die-
ses künfftige Jahr / von gewöhnlicher Wlethzeit an / bey
ihren Herren / nach Außdienung eines Jahres / oder nach
verschaffung eines andern an ihre Stelle / auch im selbi-
gen Jahr erlassen werden.

Es sol auch das Gesinde / so ictzo in Diensten ist /
dieses künfftige Jahr / von gewöhnlicher Wlethzeit an /
bey

bey ihren Herren/wenn sie dieselbe behalten wollen/diese Ordnung desto besser in Observantz zu bringen/ bleiben/ und die Widerspenstigen andern zum Exempel/vor den Gerichtsherren darob gestraffet werden.

Wärde aber Jemand / dieser Unserer Ordnung sich zu ziehen/ auß dem Vaterlande an andere Orthe begeben wollen/ so sol ihnen solches nicht zugelassen werden/ sondern Unterthanen von Bürgern und Bauern/ wie auch deren Kinder/ von ihrer Obriegkeit / wann sie nicht satzsame Ursachen ihres Wegziehens beybringen können/ im Lande zu bleiben/ zu dienen und dasselbe anzubauen angehalten werden.

8.

Vom Gesinde Lohn.

We unersätzig sich hithero das Gesinde / des Lohns und Speisung halber erzeiget/ und wie es hiermit über alle Gebühr und Billigkeit getrieben/ das ist Landkündig. Weil dann die Nothdurfft erfordert/ solchem Frevel zu steuren/ und gleichwol auch billlich ist/ daß ein ieglicher der dienet/ seinem gebührenden Lohn empfahe.

So verordnen wir hiermit / daß in Unserm Erztiffte nachfolgender Massen das Gesinde belohnet werde.

In dem Sahl Grentze.

Einem Schreiber oder Verwalter / so die Haus- und Gerichtshaltung mit führet	-	30. Thlr.
Einem andern gemeinen Schreiber und Copijsten aber/ nach Belegenheit seiner Verrichtung		10. bis 20. Thlr.
Einem Schützen oder Keisigen Knecht / nach dem er tüchtig	-	15. 18. oder 20. Thl.
	D iij	Einem

Einem Holz-Förster	-	-	12. bis 15. Thlr.
Einem Hoffmeister sambt der Frauen	-	-	24. Bölden.
Dem Ober-Schirmmeister / welcher das Geschirr selber machen kan	-	-	19. fl.
Einem der solches nicht kan	-	-	18. fl.
Dem Ober Encken	-	-	14. fl.
Dem Mittel Schirmmeister	-	-	17. fl.
Dem Encken	-	-	12. fl.
Dem Unter Schirmmeister	-	-	15. fl.
Dem Unter Encken	-	-	10. fl.
Dem Ochsen Jungen	-	-	7. fl.
Dem Rüh Hirten	-	-	7. fl.
Einer Diehe : oder Weyer-Magd für alles	-	-	7. fl.
Der kleinen Magd für alles	-	-	6. fl.
Einer Franen-Zimmer Magd	-	}	Jed er 8. fl.
Einer Köchin	-		
Einer Aufgeberin oder Schliesserin	-		
Einer Diehe : Käse Butter oder Weyersche	-		

**Im Holz: Zerichau: und Zuterbockischen
Creyse.**

Einem Schösser oder Ambschreiber / nach dem die Ver-
richtung und der Personen Beschicklichkeit wird
iedes Orths Bericht Herr des Lohn selbst zu
bestimmen wissen.

Einem Kornschreiber	-	-	20. Thl.
Einem Schützen oder Reifigen Knechte / nach dem er tätig	-	-	15. 18. oder 20. Thlr.
Einem Acker: oder Holz Volgt / nach dem er weitläuff- tige Güter zu bestellen hat	-	-	12. bis 15. Thlr.
Einem Weyer auff dem Vorwerge	-	-	15. Thl.
Und sol demselben / nach dem die Haußhaltung starck / und			

und des Besinde / spessens viel / über ein oder
zum höchsten zwey Stäck Kuh Viehe nicht auß-
gefuttert noch gehalten werden.

Einem Brach Weyer - - - 12. Thlr.

18. Scheffel Rogken

6. Scheffel Bersten

1. Welckende Kuh / oder do derselbe ein

Kuhhirt / sol sie ihm außgefuttert werden.

1. Feist Mittel Schwein und dann ein
Platz Wcker zur Küchen Speise / nicht aber Korn darauff
zusäen.

Einem grossen Knechte } Mit (12. bis 14. Thlr.

Einem Mittel Knecht } Letz = 10. bis 11. Thlr.

Einem Jungen so zur Noth } Wand } 7. bis 8. Thlr.

Weyen kan

Einem Jungen so pflügen } und } 6. Thlr.

kan.

Einer Köchin / Viehe Wuhmen oder grossen Wagd
4. Thlr

8. Ellen grob / 2. Ellen breit und 4. Ellen 5. Viertel
breite kleine Leinwandt.

Einer Mittel Wagd so in der Wirthschafft zu gebrauchen
3. Thlr. 12. gr.

sambt obgedachter Leinwandt /

Einer Wagd so ziemlich starck - - - 3. Thlr.

4. Ellen grob 2. Ellen breit und 4. Ellen 5. Viertel
breite kleine Leinwandt.

Mit diesem obgesetzten Lohn sol sich ein Gedwe-
der befriedigen / darüber nichts begehren / auch von Nie-
mande ein mehrers verwilliget und gegeben werden!
Was wegen Wir dann auch alle accidentien / als unges-
wöhnliche grosse Jahrmärkte / Weynacht : und Neus
Jahrs Geschencke / oder andere Der Ehrungen / und wo-
durch

Durch sonsten Unserer hierbey habenden Intention und dieser Ordnung zu wider geschehen köndte/gänzlich verblethen/also/das keinem Hommeister oder Knechte auff seines Herrn Acker sonderliche Aussaath und Ernde anzustellen/noch auff seines Herren Hoffe einig Stücke Rind: Schwein: oder FederViehe zu halten/ zu gelassen seyn sol / So sol auch kein Herr oder Frau seinen Besinde zu der Fastnacht: Pfingsten / viel weniger zu WochenZeichen etwas zu geben schuldig seyn / sondern alle solche Zeichen/Krafft dieses / gänzlich abgeschaffet/ und die / so sich darwieder etwas unternehmen würden/ ernstlich bestrafft werden.

Solte auch an einem oder anderen Orthe weniger Lohn zu geben hergebracht/oder zwischen Herren/Frauen/Knechten und Mägden ein wenigers verglichen seyn/wird es billich darbey gelassen/ Und weil Wir über dieser Unserer Verordnung eigentlich und genau zu halten/auch solche alsobald in Observantz zu bringen gemeynet / So sol ein Jedweder/ so allbereit für Publication dieser Verordnung Besinde gemiethet / und in Dienste auch gleich denselben ein höhers Lohn versprochen hat/dennoch zu Ende des Jahres/ ein mehrers als obgesetzt/ zu geben/nicht schuldig noch befugget seyn.

Wann auch zur Miethzeit ein Besinde umb höhers Lohn zu dienen gegen einem Hauswirthe sich erböthe/oder auch sonsten zu dienen angebe / Dmb das aber so Wir verordnet / sich dessen verweigerte / So sol es dennoch hierumb zu dienen schuldig seyn / auch mit Gefängniß und erfordereten Zwangs - Mitteln darzu angehalten werden.

Hingegen aber/da Jemandt / so eigne oder anbefohlene Haushaltung auffm Lande oder in den Städten fület/wer der auch were/ein mehrs/als Wir verordnet/

ein

einigem Gesinde geben / oder demselben unter andern
Schein / diese Verordnung zu hintergehen / zu wenden
würde / der sol für ieglichen Thlr. oder Sölden / den er
zu viel gegeben mit Zehen gestraffet / und solche halb des
Orths Gerichtsherrn / und halb Unserer Renth-Kam-
mer verfallen seyn / Jedoch / da ein Knecht oder Magd
bey einem Herrn 4. 5. oder mehr Jahr treulich gedienet
hette / sol also dann solchem Knechte oder Magd vor ge-
leistete treue Dienste etwas zuschicken und gute Ver-
geltung zu thun / Niemande verboten / sondern viel-
mehr iedweder Herr dessen erinnert / und hier zu verma-
net seyn.

Wäre aber ein Gesinde dem sein Herr / diesem
Unserm Verboth zu wider / zu viel gegeben / es selbst an-
zeigen / so sol demselben die iestgemeldte Helffte der
Straffe / nebenst seinem gebührenden Lohn gegeben wer-
den / Und wenn ein Gesinde / Knecht oder Magd / sich
umb das verordnete Lohn zu dienen / gegen einem Haus-
Wirth verweigerte / nachmahls aber an einem andern
Orth in diesem Unsern Erb-Stifft sich zu Dienste ein-
liesse / so soll dannhero / daß dieser Letztere Unsere Ver-
ordnung überschritten / die Vermethung / und er des-
wegen durch einen Eyd sich zu purgiren schuldig / oder in
teht gesetzte / oder andere willkührliche Straffe verfallen
seyn.

Wir wollen auch / daß das Gesinde sich seines Be-
fallens in köstliche / theuere Tücher forthin nicht
kleiden / und darauff das Lohn höhern / sondern die
Knechte mit Fellen oder Inländischen Tuche / die
Elle nicht über 12. bis 15. gr. behelffen / auch Stieffeln
und Schuch nicht steppen lassen / sonst im wiedrigen
Fall Unserer ernstigen Bestrafung gewarten sollen.

¶

Von

9.
Von Speisung des Gesindes im
Saal Creyse.

In Saal Creyse und der Stadt Halle an grän-
zenden Orthen ist bräuchlich / wird auch noch-
mahls darbey gelassen / daß dem Viehe Gesinde
von Ostern bis Michaelis zu der Ordentlichen Mittag-
und Abendmahlzeit / das Morgen- und Abend Brodt ge-
reicht werde / als Jedes mahl ein hennüchen Brodt von
ungefehr drey viertel Pfundes / und einen kleinen Käse.
Von Michaelis aber / bis Ostern / wird kein halb Abend-
Brodt geben / und bleibet allein das Morgen Brodt. In
der Wochen werden sie drey Tage / als des Sontags /
Dienstags und Donnerstags zu Mittags und Abend-
Mahlzeit / durch das ganze Jahr mit einer Speise grü-
nen oder geräucherten Rind - Schwein und andern
Fleisch / oder an dessen Statt mit Eyer Kuchen / Herins-
gen / Stockfisch oder Butter versehen / zu welchen Spei-
sen man ihnen zur MittagsMahlzeit eine warme Sup-
pe / und des Abends eine Werthe von Speise Bier / nebenst
einem Zugemüse / als Kraut / Rüben / Möhren / Erbsen /
HeydeBrütze / und bißweilen einen Bierßen oder Milch-
Brey giebet / die übrigen vier Tage in der Wochen wird
ihnen zur MittagsMahlzeit eine warme Suppe / nebenst
zwey Zugemüsen / und des Abends eine Kowent Wehrte
und zwey Zugemüse gegeben / Und sollen sich zum Ge-
trancke allerseits mit Kowent behelffen / Außer der
Erndezeit / da dem Ober Schirmeister
täglich zwey Maas Bier sollen
gegeben werden.

Im

Zu Holtz Krense.

1.

- Wochentlich den Knechten. } 1 $\frac{1}{2}$ Pfund Speck und Butter zusammen.
14. Käse. Für ein halb Pfund Speck oder Butter sol der Hauptwirth Macht haben / 3. grosse oder 4. kleine Hering im Winter und Fasten zu geben.
- Wochentlich Hirten / Wägden / Jungen / oder Encken. } 1. Pfund an Speck oder Butter des Winters bis Ostern /
14. Käse. Etliche Zeiten Hering / wie vorgesetz.
- Täglich wird allen gegeben } 2. Pfund Brodt den Knechten / wird aber das Brodt in die Suppen übrig eingeschnitten / oder es wird Ihnen.
2 $\frac{1}{2}$ Pfund Brodt Wochentlich dafür gegeben.
Mittags und Abends Fürkost auß der Küchen.
- Zum halben Abend Brodt oder Vierdmahl wird ihm von Johannis bis Bartholomæi 2. Viertel Pfundes Brodt / oder 2. der gar kleinen Käse geben. Alle hohe Fest wird ihnen ein Essen Fleisch / Semmel und ein halbstübichen Bier oben voriges gegeben.
- Wann sie Korn einführen / und dem der ein Wispel Korn außsäet / den gantzen Tag / wird ieden Morgen / Mittags und Abends / jedesmahl 1. Maas Bier gegeben. Denen aber / so Schmincken weiß Speck oder Butter bekommen / wird nach dem / wie oben verzeichnet nebenst dem Brodt / Fürkost und 1. Käse.

E ij

Zum

Zum Morgen Brodt / jede Mahlzeit ein Schmincke
Butter so 2. Loth wieget / gegeben / den Sonn: und
Dienst. und Donnerstag aber / Mittags an Statt der
Butter eine Schmincke Speck / so anderthalb Loth
wieget.

2.

Von Speisung beim Tische ins gemein von
Obersten bis zum Niedriast an.

Wird ihnen ins gemein zum Morgen Brodt ge-
geben 1 $\frac{1}{2}$ Viertel Pfund Brodt und ein ziemlicher oder
2. Käse.

Des Mittags und Abends zur Fürkost an Sup-
pen / Rüben / Erbsen / Kohl / Brey und deraichen / hiez
zu Butter / Käse. So der Haub Wirch auß gutem Willen
an steiffen Käse etwas dazu geben wil oder kan / steht
solches in seiner Willkühr.

Des Sontags / Dienst: und Donnerstags zu
Mittages wird ihnen ein Essen Fleisch oder
Speck / Fische / Caldaunen und dergleichen gegeben /
hergegen die Butter oder Käse zu rücke behalten.

Vom halb Abend Brodt / Festagen und Bier / beim
Einfahren und Säen / bleibt bey deme / wie bey dem ab-
speisen gedacht.

3.

Dem Brachern oder Knechten so deputat
nehmen / wird Jährlichen gegeben auff sich und
seinen Jungen / ohne das Geld Lohn / welches bey
dem vorigen verbleibet.

m. Wispel Rocken Magdeburgisch oder Salvenolebisch
Maas oder 36. Hümpen.

Speck

1. Speck Schwein auß der Mast oder da kein Mast
verhanden/ ein Jährig Schwein/ und 6. Schef-
fel Gersten/ oder 4. Scheffel Erbeiß zur Mast.

5. Scheffel Gersten zu Covent und Klümpe.

Von einer Kuh das Molken das Kalb bleibet
dem Herrn und wird 6. Wochen gesänget.

1. Schnitt Schaf.

1. Laß Bier in der Saatzeit und Erndte.

1. Scheffel Erbeiß.

$\frac{1}{2}$. Scheffel Saltz.

1. Scheffel Weitzen.

$\frac{1}{2}$. Scheffel Winterfaat zu lichten.

2. Schock Hering.

6. Schock Kohl.

1. Sack voll Rüben.

$\frac{1}{2}$. Hümppe Lein zu säen alles für beyde.

Und sol kein Vieh in Stalle halten bey Verlust
desselben/ Wo aber nu abspeisen bey dem Tische zu speisen
und an deputat ein wenigers herkommen und ge-
bräuchlich/ solt dabey gelassen werden.

In Zerichauischen Grentze.

Täglich eine Vorkost/ darunter Kohl/
Rüben/ Nuß/ Hirsen/ Buttermilch/ nach Belegenheit
der Zeit nebst Butter und Käse auch zu Winterzeit an
Statt Butter und Käse/ Hering / und allemahl dreyer-
ley des Mittags und Abends gerichtet/ des Morgens ei-
ne Covent Suppen darzu entweder Hering oder Butter/
oder Käse gegeben/ wo aber Fleisch gespeiset in der Wo-
che/ Ein oder zweymahl geschicht/ oder Fische wo sie ver-
handen / vorgesezet werden / so wird an Statt dessen/
Butter zu rück behalten.

Am Getränke wird ihnen Covent / außser des Son-
tags eine Kanne Bier oder Speise Bier vorgesezet.

Die Unterthanen werden gleichfalls ausser der Ernde / wie auch bey dem Graas / Gersten und Hafer meyen also gespeiset / außer daß Ihnen Jeglichen des Tages ein Stiebichen ziemlich halb Bier gegeben wird / In der Roggen Ernde den Meyern mehrentheils neben der Vorkost / Fleisch / wie auch ein Stiebichen angeführtes Biers / und bey der Mahlzeit absonderlich / Jedoch ist an etlichen Orten der Gebrauch / auff 24. Personen Meyern / eine Tonne den Härckern und Bindern aber / des Tages neben der Vorkost einmahl Fleisch und Soubent / zum Geträncke / doch sol das Gesinde nach des Hauswirths Vermögen auch mit einem geringen verlied zu nehmen schuldig seyn.

In Züterbockischen Grentse.

Wird einen Meyer; auff 4. Personen zum deputat an Statt der Speisung auff ein Jahr gereicht.

2. Wispel Roggen / worinnen mit begriffen daß er im Ost davon einen Ostknecht und Ostknecht 6. Wochen mit speisen muß.

12. Scheffel Gersten auff 4. Personen.

3. Scheffel Gersten übermaß auff die beyde Ost-Leuthe.

5. Scheffel Hopffen.

2. Scheffel Erbsen.

2. Scheffel unaußgemacht Heyde Korn.

1. Scheffel Saltz.

2. Mertz Schafe

2. Mast Schweine / oder auff jedes 4. Scheffel hart Korn.

1. Thlr. zu Fischen.

8. gr. zu Lichte.

Garten Gewächse säet er sich selbst / das Viehe hat er im Pacht / hat auch eine Ruhe Pacht frey.

St

In der Osten oder Erndten nach dem man viel
Ostleuthe oder Besinde umbs Lohn / wird ihm nach
proportion und der Zeit etwas an obigen deputat Stü-
cken zu geleget.

10.

Von der Mietzeit.

Hiermit sol es also gehalten werden / daß nemlich
im Holtz Creyse auff Martini im Saal: Jerichau:
und Güterbockischen Creyse aber auff Weynach-
ten das Besinde erlassen und wieder gemietet werden.
Beschehe aber die Mietunge nach Belegenheit des Hauß-
wesens auff ein halbes oder Viertel Jahr / sol doch mehr
nicht / als das gesetzte Lohn solche Zeit austräget / gege-
ben werden / und do Knechte oder Mägde ihre Dienste
zweyen Herrn versprechen würden / sollen sie dem Ge-
nigen den Dienst halten / deme sie die erste Zusage ge-
than / auch dem andern eine tüchtige Person verschaffen /
oder den Schaden erstatten / Und weil die Dienstboten
oftmals ein oder mehr Wochen nach der Mietzeit sich
sich zum Dienst einstellen / so sol auch solches / so zu nicht
geringer Beschwerung der Haußhaltung gereicht / bey
Straffe 2. Thlr. vor jede Woche / so ihnen am Lohn ab-
gezogen werden sol / hiermit gänzlich verbothen seyn /
und die Dienstbothen sich zu rechter Zeit in Termino
einstellen.

11.

Von dem Miethpfennig.

Dieweil das Besinde dem Miethpfennig oder
Gottes Broschen von Zeit zu Zeit gesteigert /
und ein grosser Mißbrauch darauß entstanden /
so sol hinführo einen Hommeister oder Volgte mehr
nicht / als 4. gr. Schirmmeister 2. gr. und einem En-
cken /

cken / Diehe. Magd und Ruhe Hirten 1. gr. gegeben wer-
 den / und sol niemand wer der auch sey / seinem Nechsten /
 unter was Schein es auch geschehen möge / sein Besinde
 abspannen / noch dieselben annehmen / sie haben ihm
 dann Schein von ihrem vorigen Herrn / der Erlassung
 bracht / und wie sie Urlaub bekommen / bescheiniget.

12.

Lohn der Tagelöhner und Bothen ins gemein.

Es sol keinem umb TageLohn zu Arbeiten
 vergönnet seyn / als seßhafften Eheleuten / oder
 in Witbenstand lebenden Armen / die wegen
 ihrer Kinder sich füglich nicht vermiethen können / Alle
 andere Herrn lose an Mann- und WeibsPersonen sol-
 len in den Gerichten nicht gelitten werden / Und sol et-
 nen Tagelöhner im Sommer

			4. gr.
Im Winter	-	-	3. gr.
Mit der Kost im Sommer	-	-	1. gr. 6. pf.
Im Winter mit der Kost	-	-	1. gr.
Einem Bothen innerhalb Landes / für die Meile			2. gr.
Wartgeld des Tages	-	-	3. gr.
Ausserhalb Landes / für die Meil	-	-	2. gr. 6. pf.
Wartgeld des Tages	-	-	3. gr.

Es sol auch solch bestimpter Lohn mit keinem Zu-
 satze an Branderswein / Bier oder dergleichen / vermehret /
 auch die Dentgen / so ein höhers an Lohn begehren / oder
 geben würden / umb 1. 2. oder 3. Thlr. wie auch die jens-
 gen / so gar nicht umb solches Lohn arbeiten wolten / und
 sich ohne Ursach der Arbeit verweigern / mit Befängniß
 von den Gerichten gestrafft werden.

So sollen auch unter dem / was obstehet / die Ver-
 pflichteten Unterthanen nicht verstanden / sondern es
 der

derselben wegen bey dem herkommen/wie sie die Hand-
Dienste und Bothschafft lauffen zu verrichten schuldig/
gelassen werden.

13.

Lohn der Arb eyter in der Ernde.

In Weyer im Saal/ und HolzCreyse/ mit der
Kost sol des Tages haben im Korne - 4. gr.
Ohne die Kost - - - - - 6. gr.

Im Jerichau: und Jüderbockischen Creyse mit der
Kost - - - - - 3. gr.

Ohne die Kost - - - - - 5. gr.

In allen Creysen mit der Kost im Brase - 2. gr. 6. pf.

Einem Schnitter/ Rapper/ Binder/ Garben langer/
Banser/ Heumacher und dergleichen den Tag
ohne Kost - - - - - 4. gr.

Mit der Kost - - - - - 2. gr.

Einem Harcker mit der Kost - - - - - 1. gr. 6. pf.

Ohne Kost - - - - - 3. gr.

Von einem Scheffel Rogken und Weitzen zu säen
2. pfenig.

Von Hafer und Bersten - - - - - 2. pf.

Im SaalCreyse nach Aekern zu Weyen/von ieden Acker
Korn oder Weitzen - - - - - 20 gr.

Es muß aber der Weyer ihm selber einen Rapper und
Binder halten.

Es sollen auch die Bauern/Gesinde/ Weyer und Tage-
Löhner in der Ernde mit Speise Bier verlied neh-
men/also/das einem gedingten Weyer oder Tage-
Löhner über 5 Maasß Speise Bier/ sambt Nohts
dürfftigem Cobent / nicht sol gegeben werden.

Im SaalCreyse zu schneiden/vom Acker - 1. Thlr. 3 gr.
Nach der Garbe aber / sol es umb das zehende
Schock

D

ers
en/
nde
hm
ng

ten
der
gen
ille
fol.
et.
gr.
gr.
pf.
gr.
gr.
gr.
pf.
gr.
zu
ret/
der
nt-
nd
uß

er-
es
der

Schock abgebracht und so viel Acker SommerGeträyds als des WinterGeträyds gewesen (wo es herkommen/ohne Lohn darein gemeyet werden/oder sollen die Schnitter so viel Acker/als sie umb das zehende Schock geschnitten/ohne Lohn darein zu Larken/schuldig seyn.

Vom SommerGeträydig/als Gersten und Hafer / von jedem Acker 300. Ruthen Leipziger Messung ohne Kost - - - 6. gr.

Mit der Kost - - - 3. gr. 6. pfennig

Vom Erse von jedem Acker 160. Ruthen Leipziger Messung gleich so viel.

Wo es aber bisher bräuchlich gewesen/ daß die GerichtsHerrn und andere mit den Meyern / vom SommerGeträyde/ Heu und Strohmet/ über Haupt gehandelt und gedinget / oder aber die Unterthanen von unendlichen Jahren hero gegen ihre Dienste eingewisses Lohn gehabt/darbey wird es ferner gelassen / und mag hinfüro gleichfals also gehalten werden.

R4.

Vom DrescherLohne.

Allen Geträyde sol geringer nicht dann umb den 15. Scheffel gehäuffet oder gestrichen/wie es der Herr selber empfehet / gedroschen werden/darunter iedoch die verpflichteten Unterthanen nicht gemeynet seyn / welche umb das Lohn als vor Alters/wie unten gemeldet/ zu dreschen schuldig.

AmbtsLohn vom Scheffel Rogken und Weizen Sächsisch Maas/ohne Kost - - - 1. gr.

Von einem Scheffel Gersten - - - 6. pfennig.

Hafer - - - 8 pfennig

Ambts Tage Lohn zu dreschen ohn Kost - - - 3. gr.

Mit der Kost - - - 1. gr. 6. pf.

Jedoch

Jedoch sol dieses alles (also insonderheit / wie bey
 etzlichen Orten bräuchlich / daß umb den 20. oder 21.
 Scheffel getroschen wird / darbey es denn nochmals sein
 bewandten) wie auch was vom Besinde Korn gesetzt / als
 so verstanden werden / daß wo ein anders / doch nicht ü-
 bermäßig und zu hoch von Alters (dann die Zeit wä-
 renden Krieges ist hierbey nicht zu betrachten) herkom-
 men / demselben hierdurch nichts benommen seyn / son-
 dern es seyn verbleiben auch ferner darbey haben / darne-
 ben aber den Treschern Seile und Strohe hinweg zu tra-
gen / gänzlich abgechnitten und verboten seyn soll.

15.

Lohn der Handwercks Leute.

Dennach Wir entschlossen / eine Tax Ordnung
 über der Handwercks Leute Wahren und Arbeit
 verfertigen und publiciren zu lassen / so auch
 ehest erfolgen sol. Und Wie dann vernehmen/
 was gestalt die Zimmer Leute / Mäurer / Kleiber / Decker /
 Teichgräber und Holzhauer / die sentigen / so ihrer Arbeit
 bedürffen / unmäßig übersetzen. So verordnen Wir
 hiermit / daß ietz bemeldten Handwercks Leuthen / wenn
 sie mit gebührenden Fleiße arbeiten / zwischen Liechtmeß
 und Martini des Tages dem Meister 7. gr. und einem
 Gesellen 6. gr.

Nach Martini aber bis zu Liechtmeß dem Meister des
 Tages - - - - - 6. gr.
 Und einem Gesellen - - - - - 5. gr.
 sollen gegeben werden.

Wann aber die Arbeit verdinget wird / welches
 iedwedern Bauhern freystehen sol / so sol einem Zim-
 merwanne von einem gebäude Sparren mit einem lie-
 genden

D ij

genden

träys
 s her-
 sollen
 hende
 schul-
 / von
 ffung
 s. gr.
 nning
 tziger
 e Ge-
 Som-
 han-
 n un-
 wisses
 mag
 umb
 / wie
 wer-
 nter
 n als
 g.
 llisch
 1. gr.
 nng.
 nning
 3. gr.
 6. pf.
 doch



genden Stuhle auff's höchste 24. gr. Mit einem stehenden
Stuhle aber 18. gr. Ziegeldächern/ und zu den gemei-
nen Bauer Scheunen mit zwey Seulen/ und einem Wolfe-
fe/ da die Sparren mit Knien auff den Keller Wänden
ruhen / zu Strohdächern 7. gr. gegeben / und sonst
ihren Handwercks Ordnungen nach gegangen werden.

Einem Mauerer von einer Ruthe 8. Ellen lang/ und so
viel hoch/ und eine Elle dicke - 4. Gulden.

Einem Kellerer von einer Ruthe 64. Ellen lang/ eine
Elle hoch und dicke - 1. Thlr. 3. gr.

Einem Kleiber von einem Felde nach dessen größe
1. gr bis 18. pfennig.

Und einem Teltgräber von einer Ruthe 2. Spa-
ten tieff 4. gr. gegeben werden / auch den Zimmer Leu-
ten wo es nicht eigentlich bräuchlich / kein eingeschneidelt
an Korn/ Bier und Speck zu gelassen/ den Gesellen aber
täglich Bier und Brandtwein zu geben / gänzlich ver-
boten seyn.

Von 1. Schock Reißholz zu hauen 10. bis 12. pfennig.

Von 1. Claffter Hartholz - - - 6. gr.

Weichholz - - - 5. gr.

Absonderlich im Jerichau: und Güterbockischen
Creysen.

Einem ZimmerManne vor ein Vorbind/ ein Stuhlen-
Werck hoch/ vor Scheune und Stall / von 30.
bis 40. Fuß breit / und nach dem der Stall zu
verbinden begehret wird - 1. Thlr. 6. gr. oder
1. Thlr. 12. gr.

Von einem gemeinen Gebäude / jedoch von 2. Stuhl-
Werck hoch oder übersatz - 2. Thlr.
bis 2. Thlr. 12. gr.

Wann

Wann aber einer umbs Tage Lohn arbeitet / sol der Meister
ster des Tags ohne Kost - - - 6. gr.

Mit der Kost - - - - - 4. gr.

Ein Geselle ohne Kost - - - : 5. gr.

Mit der Kost - - - - - 3. gr. haben.

Maurer werden den Zimmerleuthen gleich geachtet.

Ein Kleber ohne die Kost - - - 4 gr.

Mit der Kost - - - - - 2 gr.

Und sol jedes mahl die Wahl / ob jemand bey der
Kost oder ohne die Kost wolle arbeiten lassen / bey dem
Bau Herrn / und nicht bey dem Handwerker oder Tages
Löhner stehen.

Mieth Kutscher und Fuhrknechte / wie auch Schif-
fer und Flößer Knechte sollen über alten billichen Lohn /
wie es jedes Orths von Alters der ferne oder nahe hal-
ber bräuchlich gewesen / nicht nehmen bey vermeydung
willkührlicher Bestraffung.

Müller und Mühlknechte sollen über daß / so ihnen
von Alters gesetzet / nicht nehmen / und wann sie ange-
nommen werden / sich mit Körperlichen Eyden Pflicht-
bar machen.

16.

Von Rundschaften.

Das bissher das Gesinde / ob es gleich keine Runda-
schaft seines verhaltens gehabt / ohne Unters-
scheid in Dienst genommen worden / hat viel
Böses verursacht. Wie im gleichen / daß zu weilen dem
Jenigen / so übel gedienet / nichts desto weniger wider
Wahrheit ein gut Zeugnuß ertheilet worden / welchem
Mißbrauche für zu kommen / Wir alle dieses Unsers
ertz Stiffts Einwohner Landes Väterlich ermahnen /
ihren Dienstbothen so von ihnen abziehen / die Runda-
schaft.

D iij

schafft zwar unweigerlich zuertheilen / selbige aber der
Wahrheit gemess ein zurichten / und so wohl eines jeden
befundenen Laster / als dessen Tugenden und Wohlver-
halten ausdrücklich darinnen zu melden / welches un-
zweifflich das Gesinde von bösen Wegen abhalten zu
Treu und Fleiß antreiben / und dessen grossen Nutz led-
weder in seiner Haushaltung und Derrichtungen wirk-
lichen empfinden wird.

Verbieten hiernebenst ernstlich daß niemand in
Stätten/oder auffra Lande/Adel / Bürger oder Bauer/
einig Gesinde hinführo in Diensten annehme / daß nicht
von seinem Herrn / darbey es vorhin gedienet / eine Kund-
schafft seines Verhaltens fürzeigen könne / es wäre dann /
daß es sich zum erstenmahl in Dienste begeben / dessen es
von seiner Obrigkeit ein Zeugnuß haben sol. Es stehet
aber da benebenst dem Gesinde / wann es sein Jahr auß-
gedienet [ausgenommen was wir oben von der Unter-
thanen Kindern verordnet] frey / ob es länger bleiben/
oder abziehen wil / Auff welchen letzten Fall Niemand
von seinem Herrn wider Willen sol auffgehalten / son-
dern die Kundschaft der Wahrheit gemäss / unweigerlich
ertheilet werden / Der gestalt / daß / wenn ein Herr sei-
nen Knecht oder Wagd zu längern Diensten zwingen /
und ihnen die Kundschaft zu geben / sich verweigern
wolte / dieselbe also dann nach gründlicher Erkundigung
der Umstände (damit nicht etwa ein böse Gesinde ein
gut Zeugnuß Unwahrhaftig bekomme) von dem Ges-
richts Herrn / Unsern Beamten / Verwalter / Pfarr-
Herrn und dergleichen beglaubten Personen möge er-
theilet werden.

Es sol aber das Gesinde / so nicht bleiben wil / bey
Verlust seines Lohns schuldig seyn / ein Viertel Jahr
vorhero seinen Dienst aufzusagen / und wohin es sich

zu vermiethen willens seinem Herrn anzuzeigen. Wo
solches aber verblieben / ist es schuldig / den Dienst bey
dem alten Herrn aufzuhalten / oder der Straffe dieser
Verordnung zu gewarten. Wie dann hingegen nicht
unbilllich / auch Herren oder Frauen / wenn sie ein Ge-
sinde länger nicht behalten wollen / demselben den Dienst
ein Viertel Jahr zu vorher aussagen / Es geschehe dem
eines Verbrechens halber da ihnen solches zu iederzeit
freystehet. Jedoch wollen wir hiebey alles abspan-
nen des Gesindes verbotzen haben / und sollen diejeni-
gen so einem sein Gesinde abspenstig zu machen / sich un-
terfangen würden / andern zum Abscheu Exemplarisch
gestraffet werden.

Und damit diese Unsere zu allgemeinem Besten
angesehene Verordnung in Stand gebracht / und dar-
innen erhalten werde: So wollen Wir daß (wie auff
Jüngsten Creyß Tage zu Braunschweig für gut ange-
sehen worden) Jährlich in Städten und uffm Lande
eine gemeine Visitation von jedes Orths Gerichts Her-
ren und Obrigkeit umb Walpurgis angestellet / jeder
Hauswirth / was Standes er sey umb sein Gesinde und
dessen Kundschaft befraget / und wenn er solche nicht
richtig fürzu legen / und so viel zu befinden / daß er wider
dieses Unser Gebot verbrochen / und nach dessen publica-
tion ein Gesinde ohne Kundschaft oder Schein ange-
nommen / mit ernster Geld Straffe angesehen werden /
von welchen wie auch allen den Jenigen straffen / so nach
Inhalt dieser Unserer gantzen Verordnung gefallen / in
Städten die Regierende Raths Personen / auff dem Lan-
de aber die Gerichts Herrn / oder Unsere Beambten / auch
die jenigen so solch verbrechen anzeigen / jedesmahls die
Helffte bekommen sollen.

Würde aber ein Gerichts Herr in einem oder dem
andern Puncte in dieser Ordnung säumig seyn / oder
selbstem:

Selbsten zu wider handeln / und daher straffällig werden / sol dessen gesetzte Straffe Unserer Cammer verfallen seyn und gelieffert werden. Gestalt Wir Jährlich / wie von den Berichts Herrn und Unter Obrigkeit über dieser Unseren Ordnung sey gehalten worden / Visitation und Nachfrage anzustellen htermit vorbehalten.

17.

Von entlauffenen Gesinde.

Niter andern Vnordnungen und Lastern ist auch dieses bißher eingerissen / und fast zur Gewohnheit gediehen / daß das Gesinde / wann es ihm gefallen / leichtfertiger Weise auß dem Dienst entlauffen / auch von andern / denen es doch hernach meistens Theils wieder entlauffen / ohne Bedencken angenommen / und in seiner Bosheit verstercket worden. Ob Wir nun wohl verhoffen / es werde das Jenige / so in vorhergehenden Capitulu enthalten / hierbey viel Früchten;

Wenn aber dennoch sich begeben solte / daß ein Dienstothe / Knecht oder Magd seinem Herrn auß dem Dienst entlieffe / So verordnen und befehlen Wir / daß demselben an allen Orthen / auch in anderer Herrn Lande fleißig nachgetrachtet / (darzu in allen Berichten die Hand wird gebothen werden) und wenn das entlauffene Gesinde erlanget und eingebracht / dasselbe Crafft dieser Unserer Verordnung (darauff in Unserm Schöpffen Stuhle allhier / und andern Berichten sol gesehen werden) mit Staupenschlägen des Landes ewig sol verwiesen / oder aber nach Beschaffenheit der Vmbstände / in Eisen geschlossen / und auff ein Jahr mehr oder weniger zu bauen / graben und dergleichen Arbeit / bey Wasser

ser und Brodt gebräuchet auch die Jenigen / so solch ene
lauffen Beside gemiethet / wie im vorgehenden Capitul
gemeldet / ohne Ansehung der Person / Exemplarisch ges
strafft werden.

Schäffer Ordnung

Dennach auch von Unser getreuen Landschafft
Hoffmahlß über die Unordnungen / eigem Rüstig-
keit und Muthwillen so bey den Schäffern in
Unserm ErzStiffts vorgehet / geklaget und umb
gnädigste Verordnungen darwider zu machen angesuchet
worden / darauf Wir es zwar an Befeligen und Manda-
tis zu einer und andern Zeit nicht mangeln lassen ; Die-
weil aber dadurch solchen eingerissenen Ungelegenheiten
nicht gänzlich remediret werden mögen / So verordnen
und setzen Wir der Schäffer und Hirten halber hiermit.

Im SaalGreise.

Das keinem / der nicht von Alters her der Schäffe-
rey Berechtigtheit befüget / Trifft oder andere
Schäfferey zu halten verstattet werde.

2.

Allen Trifft Schäffern / die nicht bey der Herr-
schafft / oder denen von Adel / die der Schäfferey Berecha-
tigkeit befuget / in bestalten Diensten seyn und mit denen
selben vermengen / sondern bloß die Trifften gepachtet
haben / sol ihr Viehe durch gewisse hierzu deputirte ei-
gentlich gezeulet / und der Landschafft ein Verzeichniß
davon eingegeben werden.

3.

So viel nun bey einen und andern Trifft Schäffer
der nicht / wie obgedacht / in bestalten Diensten begrif-
fen an SchaafViehe / befunden wird / sol auff iedwedes
Stück Monatlich 4. pfennige / zu behueß der Landes

Ⓔ

Wffla

Ufflagen gesetzt/und davon abgestattet werden.

4.

Da aber die Herrschafft oder einer von Adel/welcher Schäfferey Berechtigtheit befaget / Triff Schäfer halten wolte / so soll der Triff Schäfer demselben vorteden hundert / es sey gleich tragend oder gelde Viehe/ gehen Stück tragende Schaaf an Statt das Wende- Gelds bey seinem Antritt/oder nach des Berichts Herrn belieben zwanzig Lämmer zu geben / auch iedes Stück seines Viehes Monatlich mit einem Pfennige zu ver- steuren schuldig seyn/was er aber an Winterfutter be- nöthiget/sol er dem Berichts Herrn um billichen Werth/ oder wo er sich dessen sonst erholen kan / umb sein Geld bezahlen / darneben ihm mehr nicht als auff das hundert gehen Stück Knechte Viehe in der Weide frey passiret und die Herberge vor sich und die Stallunge vor sein Viehe gegeben werden.

5.

Satz schäfer Bey der Herrschafft und Adeltichen eigenen Schäffereyen aber sol der Schäfer schuldig seyn/umb das fünfte Haupt/fünften Stein Wolle / und fünften Mapp Milch [das Molcken alle täglich bey Verlust des Viehes treulich einzulieffern) zu setzen.

6.

Dargegen sollen ihnen zum Futter auff iedes hundert so zu Winter gezehlet / iedoch ohne der Knechte Viehe drey gute zwey spennige oder zwey drey spennige Fuder Hâu oder Grummet/auch nothdürfftig Stroh / wie üblich gelieffert / auch ein vier spennig Fuder vor zwey zwey spennige geachtet / sampt 8. Scheffel Korn Magdeb. Maas / es sey denn an manchen Orthen ein wenigers deputat bräuchlich/dabey es zu lassen/gegeben und

und nach der proportion der Schafe so viel Kind Viehe
als jedes Orths gewöhnlich zu halten frey gelassen
werden.

Item nothdürfftig Holz zu Feuerunge / darzu er
ihm selber die Fuhr schaffen muß und freye Wohnung/
welche er in Tach und Fach zu halten schuldig/und weil
an etlichen Orten bräuchlich/das die Schäffer dagegen/
das sie gewissen Acker inne haben / auch gewisse Reisen
und führen thun/auch sonst uff der Banse/eine Person
halten/und die Sau sterbe/wie es genennet wird / umb
ein gewisses als zu helffte oder umb den dritten Hauffen
uffbringen müssen/so bleibet es dabey / wie auch bey dem
billich / was sie von ihren Schweinen so sie uff die erst
uffgethane Stoppel treiben wollen / deren dem Schaaf-
meister über 6. oder 8. Stück nicht frey passiret wer-
den/bishero geben müssen/an Knechte Viehe aber/es sey
die Schäferey so starck sie wolle / wird dem Meister-
Knecht mehr nicht als 50. Stück dem Hamel Knechte
50. Stück und dem Lämmer Knechte 20. Stück (welches
Viehe ihr eigen seyn/oder do sie so viel nicht haben / oh-
ne Vorbewust des Herren anders woher nicht anneh-
men / In gleichen von ihren eigenen Viehe den volligen
Molcken zu geben und das unter solchen Knechte Viehe
bey jeden zum wenigsten die Helffte Molck Viehe sey/so
den Sommer über auff dem Eymer gebracht werde/
schuldig seyn sollen) frey gehalten und außgefuttert/
hingegen der Knecht uffs wenigste zwey bis ins dritte
Jahr zu dienen verbunden seyn/der Schäfer auch/ weil
er mit dem Berichts Herren vermenget/von seinem Viehe
zu keiner contribution gezwungen / dargegen aber ge-
halten seyn / von dem / was er außser dem Bemenge hat/
das Denige zu reichen was hierunter Num. 7. folget.

Wann aber auß Mißwachs/oder wegen länge des

Winters Hau zu küssen / auff solchen Fall hat der
der Schäfer seinem Theil daran auch zu bezahlen / wie
dann ins gemein zu dem Hau Futter der Schäfer billich
das halbe Weyelohn giebt und es mit seinem Leuthen
drögen hilffet. Wann er auff's fünffte gesezet / sol er
auch bey der Wollschur die Speisunge zum fünfften
fünfften theile wie imgleichen das Lohn mit tragen /
Die aber die helfste Wolle und Lämmer nebenst dem
vollen Molcken geben / tragen auch die Helfste der Un-
kosten / Imgleichen sol es auch mit dem Salze und The-
re gehalten werden.

7.

Wo auch der Schäfer ein Mehrers an Schaafen
hette / als er zur Sakunge des fünfften Theils bedarff /
sol er dem Gerichts Herrn halbe Lämmer / halbe Wolle
und ganken Molckenbacht geben / und auff solchen Fall
als obgedacht / der Contribution befreyet bleiben / son-
sten aber ohne weitere Entgeltung vor allen Dingen
mit dem sämbtlichen Viehe das Hürde Räger fleißig und
täglich fortsetzen und sonder Noht und Erlaubnuß keine
Macht auß demselben / bey Straffe eines Reinißchens
Goldgüldens / bleiben.

8.

Welcher Schäfer diese Ordnung nicht annehmen
wil / der sol dem Gerichts oder Suts Herren / darunter
er sich bißhero auffgehalten und darbey er gedienet / ie-
des Stück durch die Banck umb einen Thaler / gegen
annehmliche Bezablunge / oder / da der Herr solches nicht
begehren würde / dennoch innerhalb Landes es zu ver-
kauffen und zu lassen schuldig / do er aber heimlich davon
treiben wolte seines Viehes gänzlich verlußtig seyn / und
ohne richtige Kundschafft im gantzen Erztziffte vor
Est-

Keinem Berichtsherrn / bey willkührlicher Straffe des
Landes Obrißkeit angenommen werden.

9.

In gleichen sol ein ieder Schäffer / wann ihm in
der Herrschafft oder seines Berichtshunckern Dienst
zu bleiben nicht beliebet / umb Johannis seinen Dienst
auffkündigen / an andere Orthe sich vermieten / und fol-
genden Michaelis seinen Dienst antreten.

10.

Do auch die Schäffer Knechte bey mehr als einem
Herrn in Dienst sich versprechen würden / sollen sie dem
ersten Herrn ihren Dienst halten / oder do sie denselben
nicht halten wolten / deswegen gebührlich bestrafft und
im andern Diensten im ErzStifte nicht gelitten wer-
den.

11.

Welcher Berichtsherr nun diesen obgesetzten
Puncten nicht nachkommen / sondern unter dem Schein
und Vorwandt / als wann er gemenget / oder wie oben
beym siebenden Punct gedacht / umb die halben Lämmer /
Wolle und Viertel Milch gehandelt hätte / eine andere
Pacht oder Triffthandelunge mit den Schäffern ma-
chen wolte / derselbe sol Unser Cammer 30. Goldgülden
zur Straffe verfallen und welcher Schäffer anders als
nach Inhalt dieser Ordnung handelt seines Viehes
gänzlich verlustig seyn.

12.

Was von schadhafften hüten / der Schäffer im Holtz-
Lande / Jerichau : und Güteborckischen Creysen / im 14.
verordnet / sol auch im SaalCreyse observiret werden.

LE iij

Im

Im Holtzländischen Zerichau: und
Güterbockischen Creysen.

1

Dein Gerichts Herr eigene Schafe hat / sol er dem Schäfer keine Butten Schaafte außserhalb der Satzung wider seinen Willen zu halten / sondern der Schäfer dem Gerichts Herrn die übrigen Schafe / welche auß der Satzung außs fünffte zu besetzen / bey dem Anzuge das Stück vor einen Thaler zu überlassen schuldig seyn.

2.

So er sich solches weigerte / sol er das dritte Lamb und dritten Stein Wolle nebenst vier theile Milch abfatten / oder nach dem es dem Herrn der Schäferey / ein und ander etzluffende Umstände halber gefällig / das vollige Wolckenacht entrichten / und sol allhier alle das Jenige was bey dem Saal Creyse von 1. bis 11. Articul disponiret, wiederholet und verstanden werden.

3.

Wann ein Gerichts Herr Schäferey Berechtigtheit und doch keine Schafe hat / sondern einem andern Triffte Schäfer darauff nehme / der sol das dritte Lamb und dritten Stein Wolle nebenst volliger Wolcken wie auch von der Knechte / so bey dem Satz = als andern Schafen dienen / ihren Viehe / als von jedem Schaffe 15. Kесе und ein Pfund Butter zu entrichten schuldig seyn.

4.

Weil auch die Knechte mehr Lohn als vor Alters gebräuchlich haben wollen / so sol ihnen im Holtz Creyse nach dem die Schäferey groß oder klein / ein mehrers nicht als den grossen oder Meistern Knechte von 80. bis 100. 60. bis 70. den Hammel Knechte und 40. bis 50. den Lämmer

KämmerKnechte/als insgesamt biß 230. im Gericht-
sehen Creyse aber den grossen Knechte von 60. biß 80. den
mitteln von 40. biß 50. wann die Schäferey starck / so
aber nicht dem grossen Knechte von 40. biß 50. Dem
mittelKnechte 20. biß 30. und dem Kämmer Jungen
10. biß 15. Schafe / in der Futterunge passiren, Was sie
aber über die Zahl an Schafen mehr haben/davon sollen
sie gleichfals den dritten Stein Wolle und das dritte
Lamb nebenst volligen Wolcken geben/und da er die An-
zahl des Viehes nicht hette / solches ohne Vorbewust
des Herrn anderswo anzunehmen nicht befüget / hinge-
gen aber zum wenigsten 2. Jahr zu dienen schuldig seyn.

5.

So sol auch keinen RuheHirten wenn er die
Schwein: oder Schaffhut dabey hat / über 100. den
SchäferKnechte/30. biß 40. und den Schwein Jungen
15. biß 20. Haupt nicht passiret werden Ein Schweins-
hirte aber nur 40. zu halten befugt seyn / sondern von
der Obermaasse gleich voriger Ordnungge/ als das drit-
te Lamb und dritte Stein Wolle / jedoch unbeschadet
wo der zehend Herkommens und die völlige Wolcken
Wacht / zu geben schuldig seyn.

6.

In den wüsten Dörffern worinnen keine Schäf-
ferey Berechtigkeitt ist / und von dem Gerichts Herrn
Schafe dahin geleet werden / sollen die Schäfer dem
Guths Herrn von ieden hundert sechs Thaler Weyde-
Beld und zu behueff/des Orths 70. pfennig auch sechs
Thaler geben / dargegen sol ihnen die Weyde und Woh-
nungge vergönnet werden / und da sie an Graß und ge-
machten Heu/zü Aufsfutterung ihres Viehes begehren/
sollen sie das, à part dem Gerichts Herrn nach Billigkeitt
bezahlen.

7. Weib

Sol er
halb
ten/
igen
bese-
über

Lamb
ab-
/ein
/das
e das
al di-

gkeit
riffte
und
auch
afen
und

lters
reyse
vers
100.
. den
mers

7.

Weil auch Schäfer und Hirten sich nicht als biß auff die letzte Stunde vermieten wollen / als sollen Sie auff Pfingsten entweder umb den Dienst sprechen oder denselben auff sagen.

8.

Und weil auch die Knechte bald hie / bald dort / und wol an zwey und drey Orthen sich vermieten / als sollen sie schuldig seyn / an den ersten Orth / dahin sie sich vermieten zu ziehen.

9.

Die Jenigen Schäfer / so mit denen von Adel gesetzt / sollen den Lohn bekommen wie bey dem Saal Creyse / Numero 5. exprimiret. die aber so nicht mit denen von Adel gesetzt / sondern das dritte Lamb und dritten Stein Wolle / nebenst völliger Wolcken Nacht geben / sollen acht Scheffel Korn Magdeburgisch Maas und fünf Dienst Fuder Heu bekommen / auch der Contribution befreyet seyn.

10.

Do ein oder der ander Schäfer sich dieser Ordnung nicht unterwerffen / sondern etwan heimlich davon treiben wolte / so sol derselbe seiner Schafe verlustig seyn.

11.

So sollen auch die Schäfer verbunden seyn / sie sitzen in gemenge oder nicht in den Gärten zu liegen / do sie es aber vorsecklichen veräumen / und ohne Vorbewußt des Guts : oder Gerichts Herrn unterlassen / sollen sie vor ieder Nacht einen Reinschen Goldgülden verfallen seyn.

12. ES

Es sol auch keinen Pacht Schäfer oder Kost Knechte nachgesehen werden / von nun an weiters das abgange Viehe mit den Ohren zu berechnen sondern mit Fellen soll all solcher Abgang bezeuget und erwiesen werden / alles bey zehn Thaler Straffe.

Und damit hterüber desto genauer gehalten werde / sollen die beambte und von Adel / wie auch die Obrigkeit in Städten nicht allein ihres Thetis in ihren Pacht und setz Schäffereyen / und bey ihren Kost-Knechten fleißige Wachsucht haben / sondern auch die Schulken in den Dörffern / mit Zuziehung eines oder zweyer Schöppen / der Dorff-Hirten Viehe des Jahres zweymal umbzählen / würde sich ein mehrers befinden / sol der Hirte jedes mahl des überleyhen Viehes verlustrig seyn / welches dann die Obrigkeit jedes Orts ad pios & publicos usus anzuwenden.

Wird auch ein Schäffer sich unterfangen / dieser unser Verordnunge zuwieder zuhandeln / und jemand auff seiner Saat / wenn es offen Wetter / oder nach Lichtmess / da es ihnen gänzlich verbothen / zuhüten / sol Er über die Erstattung des Schadens mit funffzig Thaler Straffe bezeuget werden / und weil sie selten darauff ertappet werden können / und alles auffs Leugnen stellen / so sollen die drey nechsten herum gelegenen Schäffer einen Thäter anzeigen / oder mit einander solche 50. Thaler Straffe außbringen.

Si weil auch der Schäffer Vorthailhaftigkeit und Bencke bekant / und daher zu besorgen / das mancher
 E das

bis
 Sie
 oder

und
 sollen
 ver-

Adel
 reyen
 enen
 itten
 ben/
 und
 ntri-

ung
 trei-
 n.

/ sie
 / do
 wußt
 n sie
 allen

Es

Damit er an einen Orte sich umb leichtlichen Contract einlassen möge/ seinen Dienst auff sagen würde/ sol Er ehe nicht erlassen werden / er habe dann den Contract wie er mit seinen neuen Herren geschlossen / produciret/ wird sich so den befinden / daß er wieder Unsere Ordnung gehandelt/ sol er deßhalb von dem Amte / oder Gerichts herrn so darauff nach zu forschen Macht haben sol/ zu gebührender Straffe gezogen werden.

Wie dann do sich ein Schäfer bey jemanden zu dienen angiebet / und nicht umb den gesetzten Lohn antreten wolte / sol er weil er einmahl Dienste angeboten und ihm in Lohn enderung zu treffen / nicht gebühret / bey demselben solchen Dienst anzutreten verbunden seyn / und weil auch den Schäfern der Gebrauch der Bewehr / als Büchsen / Degen Spitzbähren und dergleichen / damit sie offters grossen Unfug anrichten / nicht gebühret / so sol ihnen solches hiermit gänzlich verbotten und da sie damit betreten würden / ihnen dieselbe durch die Gerichte wor unter sie anzu treffen / abgenommen werden.

16.

Würden sich auch Schäfer es seyn Weister oder Knechte so allbereit in Diensten oder gemenge / dieser Unserer Verordnung in allen 4. Creysen sich nicht bequemen / sondern den Dienst auff kündigen / oder andere sich zwar in Dienst / aber nicht nach dieser Verordnung einlassen wollen / die sollen mit Gefängniß Straffe zu dienen angehalten / auch wenn sie in Widersetzlichkeit beharren / mit abnahm ihrer Schafe gestrafft werden.

17.

Es sol auch was so wohl wider den Gerichts Herrn als Schäfer der Straffe halber bey dem Saal Creyst in 11. Punkte disponiret , alhier ebener Wasse verstanden /
wider.

wiederholet und allerdings in acht genommen / wie auch
do einer oder der ander vor publicirung dieser Ordnung
mit seinem Schäfer anders tractiret, solches auffgehoben
und dieser Verordnung gemess / ab: und angestellet
werden.

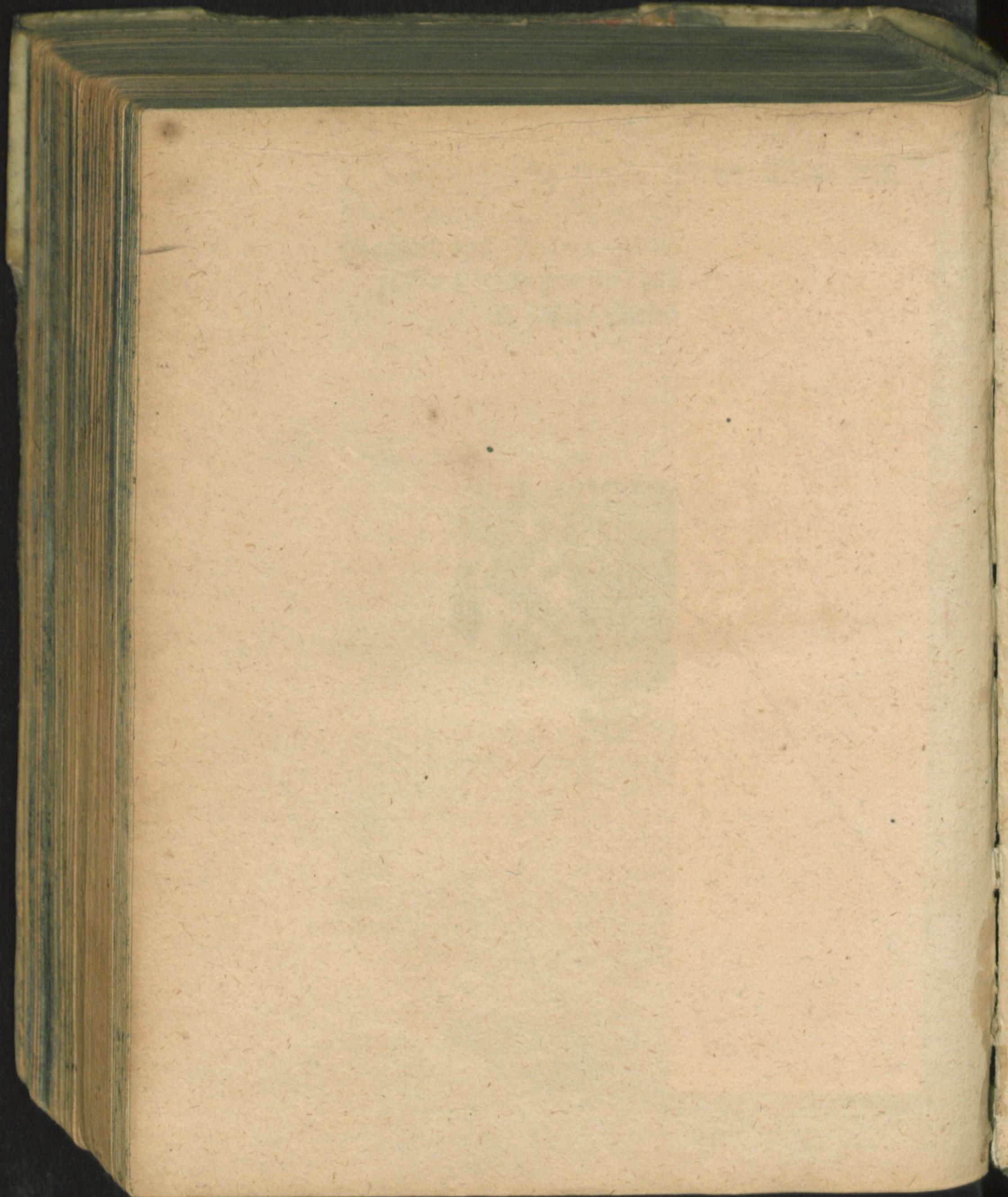
Und weil dan durch vorhergehendelnsere
Besinde Ordnung im gantzen Lande / nechst Göttlichen
Segen / unzweifflich viel gutes und auffnehmen der
Haupthaltung zu gewarten / und gleichwol zu besorgen /
wann solches von einem Stande des Reichs alleine wolte
eingeföhret werden / daß das in seinen Frevel verhärtete
Besinde lieber in anderer Herren Gebiete lauffen / als
so guten und billichen Reguln sich untergeben würde / so
ist dem bey dem jüngsten Creyß Tage zu Braunschweig
gemachten Schlusse gemess / mit dem Ober- und Nieder
Sächsischen auch Westphälischen und Rheinischen Creyse
hieraus communicirer worden / damit dergleichen
Besinde Ordnung an allen Orten zu gleich publiciret
und der Bosheit nirgend Zuflucht oder Unterschleiff ge-
lassen werde.

Wie wir dann allen dieses Unsers Ertzstifts
Ständen / Ambtleuthen und Verwaltern hiermit gnädigst
doch ernstlich befehlen / über deme / so in dieser Un-
serer Wegen der Bauern / Besindes ; und Handwercker :
auch Schäfer gemachten Ordnung begriffen / auff's ge-
nauste zu halten / auch wann von benachbarten Orthen /
sie wegen auß getretenes Besindes oder Schäfer / oder in
dergleichen Fällen angelanget werden / alsobald mit rech-
tem Nachdruck hüffliche Hand zu biethen / dessen vor
benachbarten Fürsten und Ständen / Unsere getreue
Unterthanen sich hinwt. der zu versehen / und also mit
Gottes gnädiger Verleyhung die Nutzbarkeit dieser
Constitution ins gemein / und ein ieder insonderheit bey
seiner Haupthaltung zu verspüren und zu genieffen ha-
ben werden.

Daran

Daran geschicht Unser ernster Wille und
Meynung. Dessen zu Urkunde Wir Unser
Regierungs Secret hierunter auffdrucken
lassen. Geschehen und geben zu Halle/den
6. Julij/ Anno 1652.







Fe 113f

ULB Halle 3
004 820 614



10/11

M. G.





ungen
schädli
und de
daß fa
zu füh
vielwe
Sorge
geglig
ronich
höret
gen ist
Oecon
de/die
niglich
nicht
ben ho
Daß d
des B
Zeit be
wie de
rig: ur
ern/de



esen viel
gerissen/
mmen/
haltung
mmen/
ähe und
und Er
menhe
gens ge
u besor
g in der
Stan
ermän
(Augen)
densel
de.
er Lau
te hohe
encken/
alßstar
r Bau
fer und
Schaf

